

# **BGer 5A\_110/2022 vom 26. April 2022**

Bundesgericht, 2022-04-26, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_110\\_2022](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_110_2022)

FR: TF 5A\_110/2022 du 26 avril 2022

IT: TF 5A\_110/2022 del 26 aprile 2022

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Beschwerde ist durch Rechtsanwältin Christina Clemente unterzeichnet und im Namen der 1789 Beschwerdeführern eingereicht. Sie tritt mithin als deren Rechtsvertreterin auf und hat sich folglich durch Vollmachten auszuweisen ( Art. 40 Abs. 2 BGG ).

### **E. 2**

In Zivilsachen können Parteien vor Bundesgericht nur von Anwälten vertreten werden, die nach dem Anwaltsgesetz vom 23. Juni 2000 (BGFA, SR 935.61) hierzu berechtigt sind ( Art. 40 Abs. 1 BGG ), mithin von solchen, die gemäss Art. 4 ff. BGFA in einem kantonalen Anwaltsregister eingetragen sind. Personen, die zwar über ein kantonales Anwaltspatent verfügen, aber in keinem kantonalen Anwaltsregister geführt werden oder dort gelöscht wurden, sind nicht vertretungsbefugt (MERZ, in: Basler Kommentar, 3. Aufl. 2018, N. 6 zu Art. 40 BGG ).

### **E. 3**

Die Vollmachten der Beschwerdeführer wurden vom Verein C.\_\_\_\_\_ zur Verfügung gestellt und haben die Überschrift "Vollmacht für Dr. iur. B.\_\_\_\_\_" sowie nach dem Untertitel "Klagen gegen die Coronavirus (COVID-19) Massnahmen" den Text: "Hiermit erkläre ich mich als Mitkläger/in bereit, an Klagen und Beschwerden jeglicher Art gegen alle verfassungswidrigen und/oder unverhältnismässigen Coronavirus (COVID-19) Massnahmen zu partizipieren. Das Prozesskostenrisiko trägt der Verein C.\_\_\_\_\_, d.h. für Mitklagende entstehen in keinem Fall Kosten irgendwelcher Art. Der Beauftragte kann sein Mandat an andere mitwirkende Anwältinnen und Anwälte übertragen."

### **E. 4**

Die Vollmachten wurden offenkundig ausschliesslich und persönlich an B.\_\_\_\_\_ ausgestellt; etwas anderes wird auch nicht behauptet. Sodann hat dieser den Nachweis nicht erbracht, in einem kantonalen Anwaltsregister eingetragen zu sein. Mithin ist er nicht zur Vertretung der Beschwerdeführer vor Bundesgericht legitimiert. Fehlt es ihm an eigener Vertretungsbefugnis, vermag er diese auch nicht durch Substitutionsvollmacht an eine in einem kantonalen Register eingetragene Rechtsanwältin zu schaffen. Daran ändert nichts, dass er sich die Substitutionsmöglichkeit hat einräumen lassen, denn die Vollmachtgeber vermögen mit ihrer Vollmachtserteilung die von Art. 40 Abs. 1 BGG gestellten Vertretungsanforderungen nicht abzuändern. Wenn B.\_\_\_\_\_ schliesslich geltend macht, jeder Prozessfähige vermöge Vollmachten und somit auch Substitutionsvollmachten an eingetragene Anwälte auszustellen, verkennt er, dass er nicht in eigener Sache, sondern als angeblicher Prozessvertreter eine Substitutionsvollmacht ausgestellt hat. Dies ist wie gesagt nur insoweit möglich, als er selbst vertretungsbefugt wäre.

## **E. 5**

Als Zwischenergebnis ist festzuhalten, dass sich Rechtsanwältin Christina Clemente nicht rechtsgültig im Sinn von Art. 40 Abs. 2 BGG als Vertreterin der 1789 Beschwerdeführer ausweist, weil die vorgelegten Vollmachten nicht auf ihren Namen lauten und derjenige, auf dessen Namen sie lauten, vor Bundesgericht nicht zur Parteivertretung in Zivilsachen befugt ist und folglich auch keine entsprechenden Befugnisse weitergeben kann (*nemo plus iuris transferre potest quam ipse habet*, *Corpus Iuris Civilis*, D. 50,17,54).

## **E. 6**

Auf die Beschwerde kann im Übrigen auch mangels hinreichender Begründung nicht eingetreten werden: Die Beschwerde hat eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt ( Art. 42 Abs. 2 BGG ), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Ausführungen erfordert ( BGE 140 III 115 E. 2; 142 III 364 E. 2.4).

Im angefochtenen Akt werden mehrere Gründe für die Rückweisung genannt (rechtsmissbräuchliche Verwendung der zivilrechtlichen Feststellungsklage im Zusammenhang mit einer offenkundig öffentlich-rechtlichen Angelegenheit; fehlendes schutzwürdiges Interesse an der verlangten Tatsachenfeststellung; fehlendes Rechtsschutzinteresse an gerichtlicher Behandlung zufolge unklaren Klagezwecks; Querulanz und Rechtsmissbrauch). Hierzu finden sich in der Beschwerde keinerlei Ausführungen, weshalb eine mögliche Verletzung von Art. 132 Abs. 3 ZPO gänzlich unbegründet bleibt, obwohl die Beschwerde begründungspflichtig ist ( Art. 42 Abs. 2 BGG ).

## **E. 7**

Nach dem Gesagten ist auf die Beschwerde nicht einzutreten. Die Gerichtskosten sind den Beschwerdeführern unter solidarischer Haftbarkeit aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 und 5 BGG ) und dem geleisteten Kostenvorschuss zu entnehmen. Dass letztlich offenbar der Verein C.\_\_\_\_\_ die Kosten tragen soll, ist für die vorliegend zu treffende Kostenverlegung nicht von Belang.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.